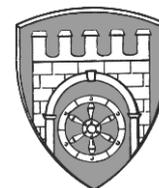


**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Niedernberg**

§ 1	Kostenerhebung	2
§ 2	Höhe der Gebühren	2
§ 3	Inkrafttreten	2
	Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Niedernberg vom 01.01.2002.....	3
	Historie	10



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlung im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Niedernberg folgende Kostensatzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Niedernberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

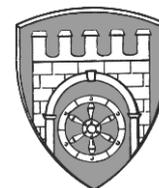
¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnung getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Verlauf s. Historie

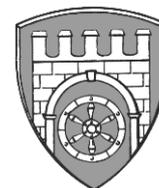
Niedernberg, *Verlauf s. Historie*

Jürgen Reinhard
1. Bürgermeister

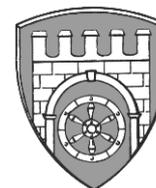


Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Niedernberg vom 01.01.2002

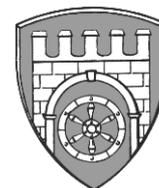
Tarif	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 – 600
	001	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 €, ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
	002.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
	002.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 – 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öff-



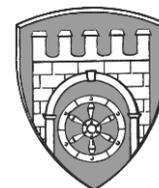
Tarif	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
			fentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
	004	Fristverlängerungen:	
	004.1	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	004.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60 €
	005	Abschriften/Zweitschriften Erteilung einer Abschrift oder Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 - 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
00	006	Niederschriften	5 – 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen	
	007.1	Allgemeines: Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	007.11	Für die ersten 50 Seiten	0,5 je Seite
	007.12	Für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet.	0,15
	007.2	Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 007.11 bis auf das Fünffache erhöht werden.	



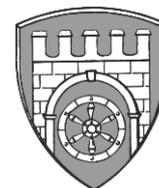
Tarif	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	007.3	Ermäßigung: Die Schreibauslagen nach Nr. 007.11 können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden. Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
	020.1	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 – 2550 €
	020.2	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LKrO)	kostenfrei
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	021.1	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12 – 150 €
	021.2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 – 2550 €
	021.3	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	021.4	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	021.40	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €



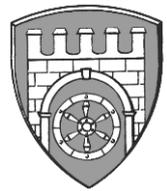
Tarif	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03	021.41	sonst	12 – 200 €
		Finanzverwaltung	
1	030	nicht besetzt	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 – 150
11		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
12		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1300
6	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 610
		Feuerbeschau	
61	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1, der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-, BayRS 215-2-4-1)	kostenfrei
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
6		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1025
61	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei
6		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1025
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 – 760
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2	kostenfrei



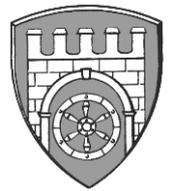
Tarif	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 – 26
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 – 1025
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei
	617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	5 – 5000
	618	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	
	618.1	für Fälle, in denen eine Genehmigung nach § 19 BauGB nicht erforderlich ist	5 – 50
	618.2	für Fälle, in denen die Genehmigung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt gilt	50 % der Gebühr, die nach Tarif-Nr. 617 anfallen würde
	619	Erklärung, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BayBO)	kostenfrei
	620	Mitteilung an den Bauherrn, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	5 – 50
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	204 – 2550



Tarif	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 – 150
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 – 610
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2550
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG	kostenfrei
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 – 385
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 – 75
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 410
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1300
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 – 610
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 – 610
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 – 150



Tarif	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 – 150
		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 – 610
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 – 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 – 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 150
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 610
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
8	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 – 204
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 – 150



Historie

<i>In-Kraft-Treten</i>		<i>Ausfertigung</i>
01.01.2002	Satzung	26.09.2001